

**5/01****Satzung der Stadt Luckenwalde über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften in der Fassung der 1. Änderungsfassung**

Lfd. Nr.	Datum	Fundstelle Amtsblatt	Beschluss-Nr.	Änderungen
0	12.05.1999	Nr. 10/1999 S. 49 - 50	3082/99	
1	24.10.2001	Nr. 22/2001 S. 3	3499/2001	§ 2 Abs. 1 – neu gefasst
				§ 8 – gestrichen
				§ 9 – wird § 8

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. April 1999 (GVBl. I S. 90) sowie § 1 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 11. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Zweck, Rechtsform**

Die Stadt Luckenwalde unterhält zur Unterbringung obdachloser Personen im Gebiet der Stadt Luckenwalde Notunterkünfte als nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten.

**§ 2**  
**Standorte**

(1) Folgendes Objekt mit Gebäude wird zu Notunterkünften bestimmt:

- Schützenstraße 6

(2) Durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung kann die Zweckbestimmung einzelner Gebäude/Wohnungen geändert, weitere Gebäude/Wohnungen können der Notunterbringung gewidmet werden.

**§ 3**  
**Aufsicht und Ordnung**

(1) Der Bürgermeister verwaltet die Notunterkünfte und führt die Aufsicht.

(2) Die Stadt Luckenwalde erlässt eine Haus- und Benutzungsordnung, die die Ordnung in den Notunterkünften regelt.

**§ 4**

## **Benutzung**

- (1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Notunterkünfte oder nach Aufnahme auf ein weiteres Verbleiben in den Notunterkünften.
- (2) Die Notunterkünfte dürfen nur nach Zuweisung durch den Bürgermeister benutzt werden.
- (3) Zwischen den Benutzern der Notunterkünfte und der Stadt Luckenwalde besteht ein öffentlichrechtliches Benutzerverhältnis.

## **§ 5 Benutzungsgebühr**

- (1) Die Benutzung der Notunterkünfte ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Leistungspflicht und die Gebührensätze werden in einer Gebührensatzung für die Benutzung der Notunterkünfte der Stadt Luckenwalde geregelt, die von der Stadtverordnetenversammlung erlassen wird.
- (3) Zahlungspflichtig ist der Benutzer. Eheleute sind Gesamtschuldner.

## **§ 6 Tierhaltung**

- (1) Tiere, auch Haustiere, dürfen in den Notunterkünften und dem Gelände der Notunterkünfte nicht gehalten werden.
- (2) Über Ausnahme entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 7 Umsetzungen**

Umsetzungen innerhalb der Notunterkünfte können nach vorheriger Anordnung durch den Bürgermeister vor allem aus folgenden Gründen vorgenommen werden:

- a) wenn Räume für größere Familien oder zur Lösung anderer dringende Obdachprobleme in Anspruch genommen werden müssen,
- b) bei Unruhe und Unfrieden, insbesondere bei strafbaren Handlungen,
- c) bei wiederholten Verstößen gegen die Haus- und Benutzerordnung,
- d) bei Verstößen gegen § 6 dieser Satzung.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Luckenwalde, 12. Mai 1999

Blohm  
Bürgermeister

(Siegel)

F. Lindner  
Vorsitzender der  
Stadtverordnetenversammlung